

§. 13.

Wird in einer Druckschrift ein Mitglied des Großherzoglichen Hauses in der in §. 12 bezeichneten Weise beleidigt, so ist im Falle der Verleumdung auf Gefängniß von einem bis zu vier Jahren und auf Geldbuße von 100 bis 2000 Rthln., in allen anderen Fällen auf Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre und auf Geldbuße von 25 bis 500 Rthln. zu erkennen.

III. Angriffe auf die Religion, Verletzung der Sittlichkeit.

§. 14.

Wer in einer Druckschrift die Religion oder Sittenlehre überhaupt oder die Lehren, Einrichtungen, Gebräuche einer anerkannten Kirche oder Religions-Gesellschaft durch Ausdrücke der Verachtung oder Verspottung angreift, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von 10 bis 500 Rthln. bestraft werden.

§. 15.

Wer in einer Druckschrift durch unzüchtige Darstellung die Sittlichkeit beleidigt, ist mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbuße von 10 bis 250 Rthln. zu bestrafen.

IV. Erregung falscher Gerüchte, Aufreizungen und Drohungen.

§. 16.

Wer durch Kundgabe erdichteter oder entstellter Thatsachen oder durch die Form der Darstellung einzelne Stände oder Theile der Bevölkerung dem Haffe oder der Mißachtung auszusetzen sucht, ist mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von 10 bis 200 Rthln. zu bestrafen.

§. 17.

Wer in einer Druckschrift die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen oder die letzteren selbst angreift, wer die Achtung vor den bestehenden Gesetzen oder gesetzlichen Zuständen zu vernichten sucht, wer sich offener oder versteckter Drohungen mit eigener oder fremder gesetzwidriger Gewalt schuldig macht, oder auf einen gewaltthätigen Umsturz der bestehenden Verhältnisse als etwas Bevorstehendes hinweist oder gar Maßregeln für das eventuelle Eintreten solchen Falles vorschlägt, hat Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbuße von 20 bis 300 Rthln. zu erwarten.

V. Angriffe auf öffentliche Behörden.

§. 18.

Wer in einer Druckschrift eine Staats- oder Kirchen-Behörde oder die Landstände auf die in §. 12 bezeichnete Weise beleidigt, ist mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von 10 bis 500 Rthln. zu bestrafen.

VI. Angriffe auf die Ehre einzelner Personen.

§. 19.

Wer in einer Druckschrift eine Person einer bestimmten, durch die Strafgesetze als Verbrechen erklärten That bezüchtigt, soll, wenn er die Wahrheit seiner Behauptung nicht zu beweisen vermag,
a) sobald die behauptete That mit Zuchthaus oder einer höheren Strafe bedroht ist, mit Gefängniß von einem Jahre bis zu drei Jahren und Geldbuße von 50 bis 2000 Rthln.,
b) in allen anderen Fällen mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre und Geldbuße von 25 bis 1000 Rthln. bestraft werden.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen ist ausgeschlossen, wenn rücksichtlich derselben eine völlige oder einstweilige Freisprechung durch ein rechtskräftiges Erkenntniß stattgehabt hat.

§. 20.

Wird der Beweis der Wahrheit durch Angabe solcher Thatsachen geführt, welche den Richter zur Einleitung einer Untersuchung gegen den Bezüchtigten veranlassen, so ist die Untersuchung wegen Verleumdung einstweilen einzustellen. Während der Dauer dieser Einstellung ruht die Verjährung rücksichtlich der Verleumdung.

§. 21.

Wer in einer Druckschrift eine Person außer dem in §. 19 bezeichneten Falle solcher Thatsachen bezüchtigt, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, diese Person der Verachtung oder dem Haffe ihrer Mitbürger aussetzen würden, ist,

- a) wenn ein öffentlicher Beamter des Staates oder der Kirche bezüglich seiner Amtshandlungen, ein Officier oder ein im Officiers-Ränge stehender Beamter des Militärs bezüglich seiner, diese Berufsverhältnisse betreffenden Verrichtungen verleumdet ist, mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbuße von 15 bis 250 Rthln.,
- b) wenn die Verleumdung gegen andere, als die sub a genannten Personen, oder zwar gegen diese, aber ohne Beziehung auf ihre Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen verübt worden, mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von 10 bis 100 Rthln. zu bestrafen.

§. 22.

Der Beweis der Wahrheit ist in den Fällen des §. 21 sub a zulässig, in den Fällen des §. 21 sub b ausgeschlossen.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen schließt hier sowohl, als in den Fällen des §. 19 die Bestrafung einer Beleidigung nicht aus, wenn aus der Form der Behauptung oder Verbreitung, oder aus anderen Umständen die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

§. 23.

Enthält eine Druckschrift Beschimpfungen, beleidigenden Spott oder Bezeigung von Verachtung, welche den Charakter der Verleumdung nicht an sich tragen, und sind dieselben gegen die in §. 21 sub a genannten Personen bezüglich ihrer Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen gerichtet, so ist auf Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von 10 bis 100 Rthln. zu erkennen.

Sind dieselben gegen andere, als die in §. 21 sub a aufgeführten Personen, oder zwar gegen diese, aber ohne Beziehung auf ihre Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen gerichtet, so ist auf Gefängniß von drei Tagen bis zu zwei Monaten und Geldbuße von 5 bis 50 Rthln. zu erkennen.

§. 24.

Angriffe auf die Ehre einer Privatperson, welche in einer Druckschrift enthalten sind, können nur auf Antrag des Beleidigten strafrechtlich verfolgt werden. Angriffe auf die Ehre öffentlicher Beamten sind von Amtswegen zu verfolgen.

§. 25.

Bei allen in einer Druckschrift unternommenen beleidigenden Angriffen macht es rücksichtlich der Bestrafung keinen Unterschied, ob der Angegriffene ausdrücklich genannt, oder sonst auf irgend eine Weise kenntlich bezeichnet ist.